



Satzung des Vereins „Aktionskreis Energiewende Glonn 2020 e.V.“

(Revisionsfassung vom 011.10.2019) Register Nr. VR 202703

Präambel

Umweltschutz durch Klimaschutz ist zu einer Existenzfrage für die Menschheit geworden. Die Zunahme klimaschädlicher Emissionen (CO₂ und andere) ist wesentliche Ursache der aktuellen Klimaerwärmung und ihrer negativen Auswirkungen auf unsere Umwelt. Um diese in verträglichen Grenzen zu halten, sind eine rasche und weltweite Reduzierung des Energieverbrauchs sowie die verstärkte und nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien notwendig. Die Energiewende bietet daher die Chance für eine regionale, zukunftsträchtige und ressourcensparende erneuerbare Energieversorgung. Dies gilt es zu nutzen.

§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 23. Juni 2009 gegründete Verein führt den Namen „Aktionskreis Energiewende Glonn 2020 e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Glonn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Vereinszweck ist die Förderung des Umweltschutzes. Dies soll verwirklicht werden durch die Förderung und Initiierung von Vorhaben, Maßnahmen und Bildungsinitiativen die Energieerzeugung und -nutzung, so zu gestalten, dass die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen im Sinne der Nachhaltigkeit geschützt und erhalten werden.
2. Ziel ist 60% des privaten und kommunalen Energieverbrauchs in Glonn (Bezugsjahr: 2008) einzusparen und den restlichen Bedarf bis zum Jahr 2020 aus regenerativen Quellen zu decken.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
7. Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszweckes erfolgt durch Veranstaltungen, Bildungsarbeit, Publikationen und Pressemitteilungen zum Thema ökologischer, nachhaltiger Nutzung von regionalen Energiequellen und -sparmaßnahmen.
2. Der Verein ist politisch konfessionell neutral und weltanschaulich unabhängig.
3. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies nach derzeitigem Kenntnisstand möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit im Sinne dieses Absatzes trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
3. Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 3.1 Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 3.2 Vom Vorstand kann beschlossen werden, im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten, die Höhe der Aufwandsentschädigung (Absatz 2) und des Aufwandsersatzes (Absatz 6) nach § 670 BGB zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters. Der Antrag kann schriftlich innerhalb von sechs Wochen ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Wird der Antrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
5. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
6. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person, auch gewerbliche Unternehmen werden, die die Ziele des AEG 2020 e.V. fördern. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ablauf der vereinbarten Mitgliedszeit, Ausschluss oder Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von den Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - o wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - o wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - o wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb Vereinslebens,
 - - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt im Vorstand aus, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet alsdann endgültig.
5. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt bereits mit der Beschlussfassung ein.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Vereinsmitglieder können an öffentlichen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung zu beachten, den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
4. Alle Mitglieder, die für den Verein im Sinne von § 4 tätig sind, dürfen weder dem gewählten Vorstand noch den Kassenprüfern angehören. Eine Teilnahme an der Sitzung des Vorstandes und Vereinsausschusses erfolgt nur beratend.

§ 8 Beiträge, sonstige Leistungen

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages (Geldbeitrages) für den Verein verpflichtet. Die Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Aufnahmegebühren für den Verein erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Die Beiträge werden in der Regel im Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen. Für Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen oder die ihrer Beitragspflicht nicht pünktlich nachkommen, kann der Vorstand eine Bearbeitungsgebühr beschließen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
5. Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende sind beitragsfrei.

§ 9 Haushaltsplan

1. Vom Vorstand wird ein Haushaltsplan mit Budget- und Investitionsplan für das nächste Geschäftsjahr erstellt, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereines sind:
 - - Mitgliederversammlung
 - - Vorstand

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Vorstand für Finanzen
 - 4. Schriftführer/in
 - 5. Beisitzer
 - Anzahl 3 - 6
 - Zu den Vorstandssitzungen wird der Bürgermeister bzw. ein von diesem bestimmter Vertreter der Gemeinde Glonn als stimmberechtigter Teilnehmer eingeladen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden jeweils allein oder durch drei weitere Mitglieder des Vorstands vertreten. Der Vorstand für Finanzen vertritt den Verein gemeinsam mit einem Beisitzer. (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
3. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende hat die Pflicht, Sitzungen und Mitgliederversammlungen einzuberufen, zu leiten und die Tagesordnung festzulegen sowie das Recht, jederzeit in Konten und Kassenbücher Einsicht zu nehmen.
4. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
5. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und überwacht deren Durchführung.
7. Der Vorstand sorgt für die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher, für die Einnahme der Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen und Gelder und begleicht die Auslagen, sofern keine andere Stelle dafür zuständig ist. Vor Rechnungslegung in der Mitgliederversammlung muss der Vorstand Finanzen seine Bücher durch die beiden Kassenprüfer überprüfen lassen.
8. Beisitzer werden mit gesonderten Aufgaben betraut.
9. Der /die Schriftführer -in erledigt die laufenden An- und Abmeldungen von Mitgliedern und die Arbeiten der allgemeinen Verwaltung. Sie unterstützt die Abteilungen im Schriftverkehr.
10. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Nur im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art bei einem Geschäftswert von mehr als 1000.- Euro im Einzelfall einen Vorstandsbeschluss benötigt. Ebenfalls im Inneren gilt, dass bei einem Geschäftswert von mehr als 5000.- Euro für den Einzelfall sowie bei Dauerschuldverhältnissen die vorherige Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für das kommende Geschäftsjahr
 - Wahl des Vorstands
 - Nach § 11 Nr. 1 Position 1-4 werden in einzelnen Wahlgängen gewählt.
 - Position 5 die Beisitzer können in einem Wahlgangblock gewählt werden.
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - Beschlüsse über die Anhörung eines Mitglieds wegen Vereinsausschluss durch den Vorstand
 - Beschluss zur Vereinsauflösung
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch dieser/ diese von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§13 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben, sondern nur auf die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer sind berechtigt, vom Vorstand jede ihnen notwendig erscheinende Aufklärung zu verlangen. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Es können auch Empfehlungen für die künftige Geschäftsführung vorgetragen werden.
2. Die Kassenprüfer können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§14 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne §14 Abs. 2 und Abs. 3, dieser Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbst sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch nicht in dem Umfang, in dem der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied kann sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen informieren. Es kann sich auf eigene Kosten zusätzlich absichern, soweit eine Versicherung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang für das Mitglied besteht.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt, das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter und Geschäftsführer.

§15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in Genossenschaften ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit und Eintrittsdatum. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden eines Mitglieds fort.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 16 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit der Mitgliederversammlung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Glonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im gemeindlichen Bereich zu verwenden hat.
 - 1.1 In der Auflösungsversammlung bestimmen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
2. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern des Vereins nur das Vereinsvermögen

§17 Schlussbestimmung

1. Über alle in dieser Satzung nicht enthaltenen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied unterwirft sich stillschweigend dieser Satzung in allen Punkten

§18 Inkrafttreten

1. Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.09.2016 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.